

Forderungen der Wirtschaft an die laufende Revision des Epidemiengesetzes

Beim Bund wurden die Arbeiten zur Revision des Epidemiengesetzes (EpG) gestartet.¹ Die in unserem Dossierpolitik «Lehren aus der Corona-Pandemie» genannten Forderungen müssen sich darin niederschlagen. Die zukünftige Ausgestaltung des Epidemiengesetzes kann jedoch nicht losgelöst von weiteren notwendigen Reformen betrachtet werden: So ist sie abhängig davon, wie auf Ebene Bund in Zukunft die allgemeine Krisenorganisation aufgestellt sein wird. Erst nachgelagert können im Epidemiengesetz ergänzende Regelungen in Bezug auf die Organisationsstruktur in der ausserordentlichen und besonderen Lage definiert werden.

Grundsätzlich hat sich das Eskalationsmodell mit der ausserordentlichen und der besonderen Lage bewährt. In der besonderen Lage muss aber die Zusammenarbeit der Kantone untereinander und des Bundes mit den Kantonen verbessert werden. Es ist genauer zu klären, wann der Bund durchgreifen soll. Zudem ist klarer festzuhalten, dass der Bund Abweichungsmöglichkeiten der Kantone definieren kann.

Folgende Forderungen stellt economiessuisse unter anderem an die Revision des Epidemiengesetzes:

- Die Krisenorganisation ist besser zu definieren. Insbesondere Art. 54 und 55 sind so anzupassen, dass der Krisenstab des Bundes das oberste Organ zur Krisenbewältigung ist. Daher sollte z.B. bei den Aufgaben für ein Einsatzorgan in Ergänzung zum heutigen Art. 55 Abs. 2 festgelegt werden, dass der Krisenstab des Bundes das Krisenmanagement in der besonderen und ausserordentlichen Lage leitet und für die Koordination der involvierten nationalen und kantonalen Stellen verantwortlich ist. Dies bedingt aber, dass der Bund seine Krisenorganisation grundsätzlich neu aufstellt und in diesen Artikeln darauf referenziert wird. Wenn der Bund seine Krisenorganisation nicht neu definiert, so sind die Artikel 54 und 55 spezifischer zu formulieren, damit die Anliegen, die in Kapitel 3.1 des Dossierpolitik adressiert werden, umgesetzt werden. Zudem könnte neu in einem Artikel 7a festgehalten werden, dass der Krisenstab des Bundes das Krisenmanagement des Bundes in der besonderen und der ausserordentlichen Lage leitet und ist Art. 6 Abs. 3 zu streichen, da die Verantwortung nur in der normalen Lage im EDI liegen soll.
- In Artikel 6 sollte präzisiert werden, dass der Bund insbesondere dort entscheidet, wo eine Koordination der Massnahmen zwischen den Kantonen angezeigt ist.
- In Art. 6 zur besonderen Lage ist in Abs. 2 zu verankern, dass nicht nur die Kantone, sondern auch die Direktbetroffenen, inkl. den Dachverbänden und betroffenen Branchenverbände der Wirtschaft, anzuhören sind.
- Das 2. und 3. Kapitel des EpG sind so anzupassen, dass der digitale Informationsaustausch verbindlich wird und bei Schlüsselindikatoren in Echtzeit zu erfolgen hat. Es gilt, das «once-only» Prinzip ohne Medienbruch bei der Erhebung an der Datenquelle zu verankern.
- Das Epidemiengesetz muss Verknüpfungen unter sicheren Bedingungen für besonders schützenswerte Daten explizit erlauben, damit im behördlichen Datenmanagement rasche Auswertungen auf anonymisierter Basis erstellt werden können

¹ Momentan laufen die verwaltungsinternen Arbeiten. Im Sommer 22/23 ist die Vernehmlassung geplant. Die Botschaft des Bundesrats an das Parlament wird im Juni 2024 erwartet.

- Im 5. Kapitel (Bekämpfung) ist der Grundsatz zu verankern, dass vor der Anordnung einer Massnahme nebst der epidemiologischen Lage auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen der jeweiligen Massnahme zu berücksichtigen sind; analog wie dies heute in Art. 1a im Covid-19-Gesetz festgehalten ist.
- Es braucht einen Artikel zum Thema Testen mit klaren Kompetenzregeln. Es gibt diesbezüglich eine gesetzliche Lücke, insbesondere bei flächendeckenden, präventiven Tests, die sich in der Corona-Pandemie bewährt haben.
- Der Artikel 60a zu Proximity-Tracing-Systemen, d.h. zu Systemen, die erfassen, wer sich in der Nähe einer Person aufgehalten hat, sollte verallgemeinert werden, so wie dies im Art. 3b des Covid-19-Gesetzes bereits temporär erfolgt ist.
- Das Contact-Tracing sollte als Teil des TTIQ (Testen, Contact Tracing, Isolation und Quarantäne) gesetzlich verankert werden. Zudem sollte dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, von den Kantonen Vorhalteleistungen in Bezug auf Testen, Impfungen und Kapazitäten in den Spitälern einzufordern.
- Ein Impf-, Test-, und Genesungsnachweis sollte gesetzlich in allgemein gehaltener Form verankert werden, analog wie in Art. 6a Covid-19-Gesetz. Art. 63 (Entschädigung bei Schäden aufgrund behördlicher Massnahmen) sollte erweitert werden und Finanzhilfen an Unternehmen sollten im Epidemiengesetz verankert werden, damit die Regeln das nächste Mal bereits vor dem Spiel definiert sind. Es könnte z.B. festgehalten werden, dass nur unmittelbar auf behördliche Massnahmen in der besonderen und ausserordentlichen Lage zurückzuführender Umsatzausfall bei juristischen Personen bzw. Erwerbsausfall bei natürlichen Personen für die Dauer der behördlich verfügten Einschränkungen angemessen entschädigt werden kann. Es ist sicherzustellen, dass nur wirtschaftlich gesunde Unternehmen unterstützt werden, d.h. wenn das Unternehmen davor in einer Vollkostenbetrachtung profitabel war. Des Weiteren sollte der Staat nur in wirklichen Notsituationen unterstützen. Daher ist im Gesetz festzuhalten, dass eine Entschädigung nur gewährt wird, soweit der Schaden mit zumutbaren Bemühungen nicht anderweitig durch das Unternehmen gedeckt werden kann. Denn es gilt nun darauf zu achten, dass die Unternehmen weiterhin ausreichend Reserven bilden, und nun nicht in jeder Krise nach dem Staat rufen. Bei Selbständigerwerbenden müsste zusätzlich gefordert werden, dass sie vor der Krise bereits in die Sozialwerke einbezahlt haben. Denn wer Leistungen aus einer Sozialversicherung bezieht, soll auch dafür bezahlen. Grundsätzlich haben sich die Instrumente Kurzarbeitsentschädigung und Überbrückungskredite am besten bewährt und ist in zukünftigen Krisen wiederum in erster Linie auf diese Instrumente zu setzen. Den Schmalmeienklängen von grossflächigen Konjunkturprogrammen mit grossem Streuverlust ist zu widerstehen.

Weitere Auskünfte:

Dr. Roger Wehrli, Stv. Leiter allgemeine Wirtschaftspolitik & Bildung
roger.wehrli@economicsuisse.ch